

Abbrandbewilligung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4 oder T2
(Art. 47 Abs. 5 Sprengstoffverordnung, SprstV) Diese Bewilligung gilt auch als Erwerbsschein.

FIRMA (nur ausfüllen bei Firmen)

Firmenname:	
Strasse:	

Sitz / HR.Nr.:	
PLZ / Ort:	

GESUCHSTELLER / Bevollmächtigter Vertreter

(nur ausfüllen, wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)

Name:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	
E-Mail:	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	

VERWENDUNGSBERECHTIGTER / Gesuchsteller

Name:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Ergänzungsschulung (Datum):	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
Ausweis Nr.:	
Verwendergruppe:	

SPEZIFISCHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(Privat-Haftpflichtversicherungen decken Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesuchs nicht ab)

	Versicherungssumme:
--	---------------------

VERKAUFSTELLE

Verkaufsstelle:	
-----------------	--

VERWENDUNGSZWECK / ORT / DATUM / ZEITPUNKT

Verwendungszweck / Ort:	
Datum:	
Zeitpunkt der Verwendung:	

ORT / DAUER DER AUFBEWAHRUNG

Genauere Bezeichnung:	
-----------------------	--

BEZEICHNUNG DER PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEMit Zusatzblatt

Anzahl	Bezeichnung des Artikels	Kaliber	Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie

GESUCHSTELLER / Bestätigt, dass die Angaben richtig sind

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers:

ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE**BEMERKUNGEN / AUFLAGEN****GEMEINDE**

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift:

Gültig bis:
 (maximal ein Jahr)

Gebühr CHF:
 (Art. 113 SprstV)

HINWEISE

- Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung der Abbrandbewilligung von Bedeutung sind und die Verwendung einer mit solchen Angaben erwirkten Abbrandbewilligung werden strafrechtlich verfolgt.
- An Personen unter 18 Jahren dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien F4, T2 abgegeben werden.
- Der Bezüger hat sich vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den Verwendungsberechtigten in Empfang zu nehmen.
- Diese Abbrandbewilligung ist vom Verkäufer und vom Verbraucher zehn Jahre aufzubewahren.
- Der Erwerber darf die pyrotechnischen Gegenstände nicht weitergeben.
- Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die auf der Verpackung oder Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt zu beachten.
- Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts SR 741.621, RSD für Bahnen, SR 742.401.6 zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, 3003 Bern) sind unbedingt zu beachten.
- Allfällige Verbote bleiben in jedem Fall vorbehalten.